

Der Bürgermeister

**Fachdienst Stadtplanung und Verkehr**  
Frau Martina Baumast, Tel. 171397

**TOP: Bebauungsplan Nr. 828 "Duisbergweg", - beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB, Aufstellungsbeschluss**

Beschlussvorlage Nr. 046/2013

Produkt: 090 010 010 Städtebauliche Planung und Gestaltung

**Beratungsfolge**

Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt

**Behandlung**

öffentlich

**Sitzungstermine**

10.04.2013

**Finanzielle Auswirkungen?**

ja

nein

investiv     konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig

lfd. jährlich

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:     nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig:         /         /

Laufend:         /         /

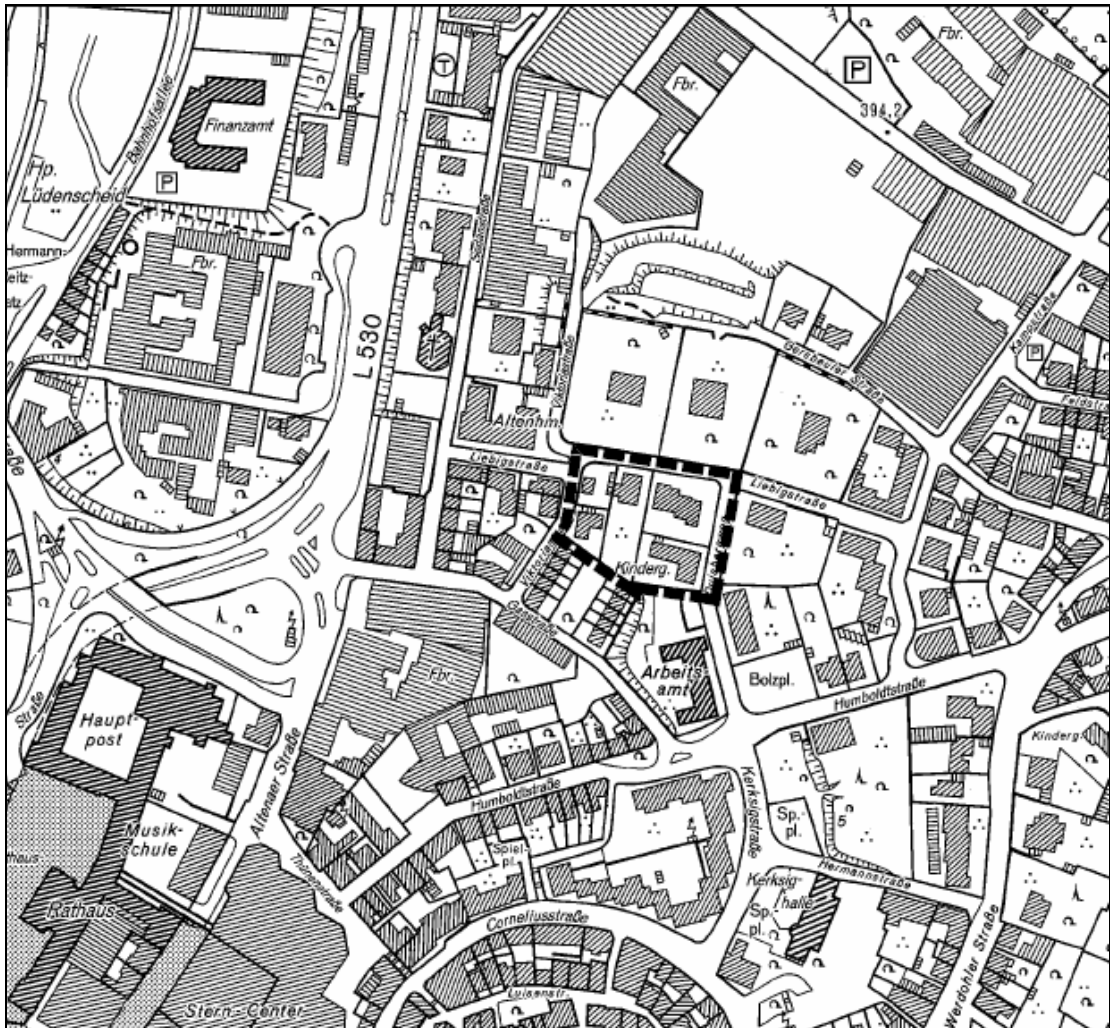
gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

**Beschlussvorschlag:**

- I. Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) m. W. v. 30.07.2011, soll der Bebauungsplan Nr. 828 „Duisbergweg“ für das nachstehend skizzierte Plangebiet aufgestellt werden.



- II. Es wird festgestellt, dass der Bebauungsplan Nr. 828 „Duisbergweg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB erfolgen kann. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird dabei von einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Gleichzeitig wird nach dieser Vorschrift von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.

**Begründung:**

Im Gebäude der Arbeiterwohlfahrt im Duisbergweg befinden sich ein „Mehrgenerationenhaus“ und ein Kindergarten. Der Betreiber des Kindergartens möchte im Rahmen des Ausbaus der Betreuungsplätze für unter Dreijährige sein Angebot erweitern. Dies ist jedoch nur mit einer baulichen Erweiterung realisierbar. Diese soll nach Westen in den Blockinnenbereich des Wohnquartiers zwischen der Viktoriastraße, Liebigstraße und dem Duisbergweg erfolgen. Diese Grundstücksfläche wird derzeit noch als Gartenland genutzt.

Da der Baublock sich durch eine Straßenrandbebauung kennzeichnet, ist eine bauliche Erweiterung in den Blockinnenbereich nach § 34 BauGB planungsrechtlich nicht möglich. Daher soll entsprechendes Planungsrecht auf dem Wege eines Bebauungsplanverfahrens geschaffen werden.

Nach § 13a BauGB kann ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder für andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Da es sich bei dem Plan um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, im Geltungsbereich eine zulässige Grundfläche von weniger als 20.000

m<sup>2</sup> festgesetzt wird, das Planvorhaben keine UVP-Pflicht nach dem UVPG begründet und keine Beeinträchtigung eines europäischen Vogelschutzgebietes gegeben ist, liegen die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Planverfahren nach § 13a BauGB vor.

Im beschleunigten Verfahren kann von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange abgesehen werden. Von dieser Möglichkeit wird im vorliegenden Planverfahren Gebrauch gemacht. Auf eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung soll verzichtet werden, die Öffentlichkeit hat aber im Rahmen der Auslegung Gelegenheit, sich über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 828 „Duisbergweg“ zu informieren und Anregungen vorzutragen.

Durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes wird der Inhalt des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdenscheid – die Darstellung der Grundzüge der Art der Bodennutzung für das gesamte Gemeindegebiet im Sinne eines geordneten gesamträumlichen Entwicklungskonzeptes nicht berührt. Eine Anpassung des Flächennutzungsplanes ist daher nicht erforderlich.

Lüdenscheid, den 25.03.2013

Im Auftrag:

*gez. Martin Bärwolf*

Martin Bärwolf